

17.07.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2632 vom 13. Juni 2019
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6572

Warum kümmert sich die Schulministerin nicht um die Mängel in Schulbüchern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen gestalten den Unterricht in pädagogischer Eigenverantwortung. Hierzu gehört auch die Auswahl der verwendeten Unterrichtsmaterialien. Sie sollen sich darauf verlassen können, dass die von Schulbuchverlagen herausgegebenen Unterrichtsmaterialien korrekt sind und den aktuellen Stand der Wissenschaft widerspiegeln.

Deshalb brauchen Lernmittel eine Zulassung seitens des Schulministeriums. Dies ist im Erlass „Zulassung von Lernmitteln“ vom 03.12.2003 geregelt. Als Zulassungsvoraussetzung ist dort unter Punkt 2 explizit genannt, dass das Lernmittel „auf dem Stand der Fachwissenschaften sein“ muss. Im vereinfachten Verfahren der Zulassung stellen die Verlage einen Antrag und fügen diesem eine „Erklärung des Verlags zum Lernmittel“ zu, in dem das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen rechtsverbindlich versichert wird. Sie werden nach Erteilung der Genehmigung im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ aufgenommen, das online einsehbar ist.

Weiter heißt es: „Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der ‚Erklärung des Verlags zum Lernmittel‘ gemachten Zusicherungen nicht erfüllt sind; dies hat die Entfernung aus dem Verzeichnis ‚Zulassung von Lernmitteln in NRW‘ zur Folge.“

Auch hier müssen die Lehrkräfte auf das Schulministerium vertrauen können, dass es bei Hinweisen von Lehrkräften oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf eventuelle Mängel in einem Schulbuch diese gewissenhaft geprüft werden und gegebenenfalls das im Erlass vorgesehene Gutachterverfahren nachträglich zur Anwendung kommt. Beim Gutachterverfahren werden streng ausgesuchte Prüferinnen und Prüfer die Qualität untersuchen und eine Zulassung aussprechen oder widerrufen.

Datum des Originals: 17.07.2019/Ausgegeben: 22.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das vereinfachte Verfahren kommt bei den Religionslehren in Grundschule, Sekundarstufe I und II zur Anwendung. Für die allermeisten Fächer der Grundschule und Sekundarstufe I ist ein Gutachterverfahren vorgesehen. Eine ebenfalls im Erlass vorgesehene pauschale Zulassung ist für Atlanten und Wörterbücher sowie für die Fächer Musik und Kunst vorgesehen. In dem Fall prüft die einzelne Schule, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Das scheint für die o.g. Fälle angemessen.

Völlig unverständlich ist es, dass für die Gymnasiale Oberstufe lediglich für Geschichte und Sozialwissenschaften eine Zulassung im Gutachterverfahren vorgesehen ist. Für alle anderen Fächer außer der Religionslehre gilt die pauschale Zulassung.

Das Schulministerium ist von einem emeritierten Physikdozenten darauf hingewiesen worden, dass bei einem für die Gymnasiale Oberstufe verwendeten Physikbuch erhebliche Mängel festzustellen sind. Es handelt sich um das Buch „Dorn-Bader Physik Gymnasium Sek II Nordrhein-Westfalen“ (ISBN 978-3-507-11800-3). Die Hinweise blieben unbeantwortet ebenso wie Briefe an die Ministerin selbst zu diesem Fall.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 2632 mit Schreiben vom 17. Juli 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der emeritierte Physikdozent, auf den in der Kleinen Anfrage Bezug genommen wird, befindet sich seit 2013 im Schriftverkehr mit dem Schulministerium zu angeblichen fachlichen Fehlern in verschiedenen Schulbüchern. Ihm wurde mehrfach geantwortet und das Zulassungsverfahren für Schulbücher in Nordrhein-Westfalen erläutert.

1. *Wurden die konkreten Hinweise auf fachliche Mängel im Buch Dorn-Bader Physik Gymnasium Sek II NRW alle geprüft?*

Ja.

2. *Falls ja mit welchem Ergebnis?*

Die Hinweise des Physikdozenten enthalten – neben Anmerkungen redaktioneller und typographischer Art – insbesondere inhaltliche Kritik an der Gestaltung des Schulbuchs „Dorn/Bader: Physik S II Einführungsphase“ (Ausgabe 2014). Nach seiner Einschätzung sind an vielen Stellen physikalische Sachverhalte aus dem Bereich der Mechanik fehlerhaft dargestellt. Von Seiten des Schulministeriums ist mit Blick auf die fachlichen Anforderungen des Kernlehrplans Physik für die gymnasiale Oberstufe diese inhaltliche Kritik nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat sich der Verlag an den kritisierten Stellen bewusst für eine didaktische Reduktion bzw. Elementarisierung der Lerninhalte aus dem Bereich der Mechanik entschieden und damit vor dem Hintergrund der Lernvoraussetzungen, welche die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I mitbringen, auf eine exakte fachwissenschaftliche Beschreibung der physikalischen Sachverhalte – wie sie z.B. in Physik-Lehrbüchern für den Hochschulbereich zu finden ist – verzichtet.

Im Übrigen entscheiden die Lehrkräfte in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit auf Grundlage des Kernlehrplans Physik und des schulinternen Curriculums sowie unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über

die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse im Physikunterricht. Bei dieser anspruchsvollen unterrichtlichen Umsetzung der curricularen Vorgaben erhalten Physiklehrkräfte durch Schulbücher insoweit auch didaktisch-methodische Anregungen und Hinweise, wie komplexe physikalische Sachverhalte schülergerecht im Unterricht motiviert und thematisiert werden können.

3. Auf welchem Wege werden die Schulen und Lehrkräfte über das Ergebnis informiert?

Aufgrund des Ergebnisses der schulfachlichen Prüfung ist eine Information der Schulen und Lehrkräfte nicht erforderlich. Gleichwohl wurden die Hinweise des Physikdozenten auch vom Schulbuchverlag entgegengenommen und geprüft.

4. Falls nicht geprüft wurde, warum nicht?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

5. Hält die Landesregierung die pauschale Zulassung von Lernmitteln in der Gymnasialen Oberstufe in Mathematik, Naturwissenschaften und Sprachen weiter für angemessen?

Ja.